

## **Übersiedlungs-, Ausstattungs-, Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr**

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, sind von der Bestätigung über die Abgas- und Geräuschvorschriften ausgenommen. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch im Fahrzeugausweis eingetragen, wenn die CH Vorschriften nicht eingehalten sind. Die Fahrzeuge können direkt beim Strassenverkehrsamt zur Prüfung angemeldet werden.

### **Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:**

- Ausgefülltes Formular «Anmeldung für die Prüfung eines Import-Fahrzeuges (Form Fz.01). Die Werte sind folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, Herstellerschild, Betriebsanleitung usw.
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) für **Motorwagen, Motorräder, Leicht- Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge**, sofern es sich um ein EU-Gesamtgenehmigtes Fahrzeug handelt (Genehmigungsnummer auf dem Herstellerschild). Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt.  
Entfällt mit gültiger ASTRA-Bestätigung als IVI(X)-Fahrzeug.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel oder QR-Code.  
Entfällt bei befristeter Zollbewilligung (Form. 15.30 / 15.40).
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 18.44, 18.45, 18.46) oder
- Befristete Zollbewilligung (Form. 15.30 / 15.40).
- Ausländische Zulassungspapiere im Original mit Datum der 1. Inverkehrsetzung. Nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum (z.B. "Registration card", Carfax-Auszug für USA-Fahrzeuge).
- Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit EMV und die elektrische Sicherheit NEV einer Prüfstelle nach Anhang 2 TGV.
- Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder auto-schweiz, Postfach47, 3000 Bern 22, info@auto.swiss).  
  
Leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 3 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.  
  
Leichte Motorwagen mit Dieselmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 4 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.  
  
Motorräder unterstehen nicht der Abgaswartungspflicht.
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:  
Privatpersonen: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag oder Wohnsitzbestätigung.  
  
Juristische Personen: Handelsregisterauszug.

Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern (Büro E12, Technische Auskunft) vorgelegt werden. Alternativ können folgende Fahrzeugarten [online](#) angemeldet werden: Personenwagen, Motorräder, Wohnanhänger.